

Inkraftsetzung Weisungen per 1.1.2019

Teil II Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz

2.7 Energieeffizienz

Erläuterungen

Im Gegenzug zur Erhöhung der Heiztemperaturen in gut isolierten Gewächshäusern von 5 auf 10 °C forderte die Bio Suisse DV (Herbst 2011) mit Artikel 2.7.1 bei Gewächshäusern (beheizt) per 1.1.2017 eine höhere Energieeffizienz. Trotz intensiver Bemühungen konnten keine sinnvoll anwendbaren, praxistauglichen Richtlinien erarbeitet werden. Auf freiwilliger Basis ist jedoch vieles im Gange. Insbesondere die Grossbetriebe haben CO₂-Reduktionsvereinbarungen mit dem Bund und erhalten im Gegenzug die CO₂-Steuer rückvergütet. Da eine für alle Gewächshausbetriebe obligatorische Energieeffizienzverbesserung nicht umgesetzt wird, sollte 2.7.1 per 1.1.2018 wieder gestrichen werden. Gegen die geplante Inkraftsetzung haben jedoch fünf Mitgliederorganisationen Rekurs eingereicht. Bei einem Einigungsgespräch haben die Rekurrenten, die Fachgruppen Gemüse und Zierpflanzen und die MKA Lösungsansätze definiert.

Gewächshäuser sollen ab 1.1.2040 mit einem Heizsystem mit erneuerbaren Energien ausgerüstet sein. Das Heizsystem muss so ausgelegt sein, dass der zu erwartende Energiebedarf (inkl. zu erwartenden Heizspitzen) gedeckt werden kann. Nur bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (wie z. B. unvorhersehbaren Naturereignissen oder Stromausfällen) dürfen Heizsysteme mit fossilen Energien eingesetzt werden.

Für bestehende Gewächshäuser mit Heizsystemen mit fossilen Brennstoffen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2039.

Nachfolgend die Weisungsänderungen:

2.7 Energieeffizienz

Im geschützten Anbau soll möglichst wenig Energie verwendet werden. Bei geschützten Kulturfleichen stehen maximale Heiztemperaturen, maximale Heizperioden, eine energiesparende Anbautechnik, die Wahl des Heizungssystems, die verwendeten Brennstoffe und eine gute Wärmedämmung im Vordergrund. Die erforderlichen Minimalmassnahmen werden in den Weisungen geregelt.

~~2.7.1~~ Gültigkeit

~~Die in dieser Weisung geregelten Anforderungen sind bis 31.12.2016 gültig. Ab 1.1.2017 wird im Bereich Energieeinsatz höhere Effizienz gefordert werden.~~

~~Die bisherigen Anforderungen gelten auch nach dem 31.12.2016, bis eine neue Regelung in Kraft tritt. (MKA 6/2016)~~

~~2.7.2~~ 2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Gewächshäuser müssen grundsätzlich mit einer Gebäudehülle, welche einen mittleren U-Wert von maximal 2,4 W/m²K aufweist, oder mit isolierten Wänden (doppelschichtig oder einfach mit Noppenfolie) und isolierten Dachflächen (doppelschichtig oder einfachbeschichtet mit einem Energieschirm) und mit einem Heizsystem mit erneuerbaren Energien ausgerüstet sein. Für am 31.12.2019 bestehende Knospe-Betriebe gilt für die Gewächshäuser mit Heizsystemen mit fossilen Brennstoffen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2039.

Alle Betriebe mit beheizten Gewächshausflächen (ausser frostfrei, Heiztemperatur < 5 °C) müssen den Energieverbrauch aufzeichnen und regelmässig die Reduktion ihres Verbrauchs nachweisen (eigenes Monitoring oder im Rahmen eines Bundesprogramms).

Assimilationsbeleuchtung: Ausser bei der Anzucht von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie der Mutterpflanzenkultur zur Stecklingsgewinnung ist Assimilationsbeleuchtung verboten.

Dämpfen: Im gedeckten Anbau ist das flache Dämpfen des Bodens gestattet, die Tiefendämpfung bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

273272 Gemüsebau und Topfkräuterproduktion

In der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar können Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen gem. Art. 2.7.2 erfüllen, auf maximal 10 °C geheizt werden.

Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen gem. Art. 2.7.2 nicht erfüllen, dürfen in der kalten Jahreszeit lediglich frostfrei gehalten werden (maximal 5 °C). ~~Bis 31.12.2014 gilt dies in der Periode vom Dezember bis 28. Februar. Ab 01.01.2015~~ Dies gilt dies für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März.

274273 Treibereikulturen und Sprossen

Treibereikulturen (Chicorée-Arten, Schnittlauch, Rhabarber, Löwenzahn, Blumenzwiebeln) und Grünsprossen, welche auf Substraten (z. B. Erde) angezogen werden, gelten als Anbau. Sie können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn das Gewächshaus die Anforderungen gem. Art. 2.7.2 erfüllt.

Die Treiberei von Chicorée auf Wasser (ohne Substrat) und Sprossen ohne Substrat (ausschliesslich aus Saatgut, Wasser und Licht) gilt als Verarbeitung (Regelungen s. Teil III Kap. 4.7).

275274 Zierpflanzen

Zierpflanzen in Gewächshäusern können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn die Gebäudehüllen der Gewächshäuser die im Art. 2.7.2 erwähnten Anforderungen erfüllen.

Gewächshäuser, welche die im Art. 2.7.2 erwähnten baulichen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen in der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar lediglich frostfrei gehalten werden (maximal 5 °C).

~~Ab 01.01.2015 gilt d~~ Dies gilt für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März. In begründeten Fällen kann die MKA für bestehende Gebäude während der Restnutzungszeit Ausnahmen bewilligen.

Für Gewächshäuser mit besonders umweltfreundlichen Heizungssystemen (z. B. Wärmekraft-Koppelungssysteme, Wärmepumpen, Biogas-Heizungen) kann die MKA höhere Heiztemperaturen bewilligen.

276275 Jungpflanzenanzucht

Gemäss den Bedürfnissen des Pflanzguts können Heizung und Beleuchtung ohne weitere Einschränkungen eingesetzt werden, wenn die Gebäudehülle die Anforderungen gem. Art. 2.7.2 erfüllt.

277276 Pflanzensammlungen

Für Pflanzensammlungen, die schulischen Zwecken dienen oder eine hohe öffentliche oder wissenschaftliche Bedeutung haben, gelten keine Einschränkungen bei der Heizungstemperatur, sofern die Gebäudehülle die Bedingungen gem. Art. 2.7.2 erfüllt.